

Notstandsreglement

der Einwohnergemeinde Sachseln

vom 09. Dezember 2014

Der Einwohnergemeinderat Sachseln,

gestützt auf Art. 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (GDB 101.0) sowie Art. 3 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen über den Bevölkerungsschutz vom 07. Dezember 2004 (GDB 540.111),

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen in der Gemeinde für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen. Es beschreibt die Organisation, die Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten der beteiligten Organe.

Art. 2 Gleichstellung der Begriffe

Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten für Personen beider Geschlechter.

Art. 3 Begriffe

Als ausserordentliche Lage gilt insbesondere:

- a) Ein Ereignis, welches für eine grosse Zahl von Einwohnern eines Gebiets als bedrohlich erlebt wird und den normalen Lebensgang massiv stört oder verunmöglicht;
- b) Ein örtlich begrenztes Schadenereignis, welches das Zusammenwirken mehrerer Einsatzorganisationen mit Unterstützung von aussen erforderlich macht;
- c) Ein Ereignis, welches so viele Opfer und Schäden verursacht, dass die gesamten personellen und materiellen Mittel der Gemeinde zum Einsatz gelangen und überdies Hilfe von aussen notwendig werden kann.

Art. 4 Organe

Als Organe zur Bewältigung einer ausserordentlichen Lage kommen zum Einsatz:

- a) Der Einwohnergemeinderat;
- b) Der Gemeindeführungsstab;
- c) Die Einsatzorganisationen der Gemeinde, insbesondere die Feuerwehr und der Gemeindedienst.

II. Organisation und Aufgaben

Art. 5 Verantwortlichkeit des Einwohnergemeinderats

¹ Der Einwohnergemeinderat nimmt bei der Bewältigung von ausserordentlichen Lagen die politische Führung wahr. Er hat im Besonderen folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Gemeindeführungsstabes und des Stabschefs;

- b) Beschlussfassung über den Einsatz des Gemeindeführungsstabes;
- c) Erlass der erforderlichen Pflichtenhefte und Weisungen für den Gemeindeführungsstab;
- d) Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung auf dem Gemeindegebiet;
- e) Information und Warnung der Bevölkerung;
- f) Beschlussfassung über räumlich und zeitlich begrenzte Sicherheitsmassnahmen bei drohender Gefährdung (z. B. Ausweispflicht, Ausgangssperre, Einrichtung von Sperrzonen, Fahrverbote);
- g) Berichterstattung an die Gemeindeversammlung über die Massnahmen und Kosten im Zusammenhang mit der Bewältigung von ausserordentlichen Lagen.

² Der Einwohnergemeinderat kann bei Katastrophen und Notlagen alle für die Hilfeleistung notwendigen beweglichen und unbeweglichen Sachen gegen Entschädigung requirieren, sofern die öffentlichen Mittel nicht ausreichen.

³ Dem Einwohnergemeinderat steht zudem das Recht zu, Bewohnerinnen und Bewohner eines bestimmten Gebiets vorübergehend auszusiedeln (Evakuation) sofern dies nötig ist, um ausserordentliche Lagen zu bewältigen.

Art. 6 Gemeindeführungsstab

¹ Der Gemeindeführungsstab besteht aus 5 bis 7 ständigen Mitgliedern. Der Stabschef kann bei Bedarf nichtständige Mitglieder beiziehen. Der Feuerwehrkommandant gehört dem Stab von Amtes wegen an.

² Der Einwohnergemeinderat bestimmt den Stabschef. Im Übrigen konstituiert sich der Stab selbst.

³ Die Naturgefahrenberater nehmen an den Sitzungen des Gemeindeführungsstabes mit beratender Stimme teil. Im Ereignisfall stehen sie dem Gemeindeführungsstab zur Verfügung.

Art. 7 Aufgaben des Gemeindeführungsstabes

a) Vorbereitung

Der Gemeindeführungsstab plant, koordiniert und kontrolliert die zivilen Vorbereitungs-massnahmen zur Bewältigung einer ausserordentlichen Lage in der Gemeinde. Er hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Unterstützung des Einwohnergemeinderats in allen Bereichen des Bevölkerungsschutzes;
- b) Vorbereitung der Notorganisation für ausserordentliche Lagen;
- c) Analyse und Beurteilung der Gefährdungs- und Risikopotenziale der Gemeinde;
- d) Erarbeitung und Aktualisierung der notwendigen Dokumentationen und Entscheidungsgrundlagen (Notfallkonzepte);
- e) Vorbereitung und Koordination der Massnahmen zur Abwehr von Gefahren und Bedrohungen;
- f) Erarbeitung der Informationsdokumente und Verhaltensanweisungen für die Bevölkerung;

- g) Vorbereitung und Durchführung von Ausbildungskursen und Übungen für seine Mitglieder und die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes;
- h) Erarbeitung der Grundlagen zu Handen des Einwohnergemeinderats für das Funktionieren der Gemeinderatstätigkeit und der lebenswichtigen Dienste in ausserordentlichen Lagen in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Führungsstab;
- i) Erstellung und Nachführung der Führungsdokumentationen für die Ereignisbewältigung in ausserordentlichen Lagen in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden;
- j) Einüben und Testen der vorbereiteten Massnahmen;
- k) Sicherstellung der Zusammenarbeit mit dem kantonalen Führungsstab und den Gemeindeführungsstäben der anderen Gemeinden.

Art. 8 b) Ereignisfall

¹ Der Gemeindeführungsstab übernimmt im Ereignisfall die operative Führung. Er hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen zu Handen des Einwohnergemeinderats;
- b) Vollzug der Entscheide des Einwohnergemeinderats;
- c) Schutz, Rettung und Betreuung von Personen;
- d) Treffen von Massnahmen zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen;
- e) Anordnung der notwendigen Massnahmen, sofern diese zum Schutz von Personen, der Umwelt, von Tieren, Sachwerten und Kulturgütern unverzüglich getroffen werden müssen;
- f) Bereitstellung und Betrieb eines Kommandopostens;
- g) Sicherstellung der Behörden- und Verwaltungstätigkeit sowie der öffentlichen Dienste und Einrichtungen;
- h) Sicherstellung der Kontakte zu den übergeordneten Stellen, insbesondere zum kantonalen Führungsstab;
- i) Sicherstellung der Alarmierung;
- j) Sicherstellung der Versorgung der Einsatzkräfte.

² Ist der Einwohnergemeinderat als Gesamtbehörde im Fall einer ausserordentlichen Lage nicht mehr handlungsfähig, übernimmt der Gemeindeführungsstab seine Aufgaben.

Art. 9 Aufgaben des Stabschefs

¹ Der Stabschef ist für die Ausbildung und die Einsatzbereitschaft des Gemeindeführungsstabes verantwortlich. Er ist befugt, geeignete Personen für die Ausbildung beizuziehen. Im Weiteren hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Übernahme der Gesamteinsatzleitung im Ereignisfall;
- b) Leitung und Koordination der Stabsarbeit;
- c) Unterbreitung von Anträgen an den Einwohnergemeinderat;
- d) Erstellung der Einsatzberichte zu Handen des Einwohnergemeinderats.

² Der Stabschef erstattet in normalen Lagen dem Einwohnergemeinderat jährlich, jeweils 4 Wochen vor der Herbstgemeindeversammlung, schriftlich Bericht über den

Stand der Arbeiten, der Ausbildung und der Einsätze.

Art. 10 *Infrastruktur*

Die vom Gemeindeführungsstab benötigte Infrastruktur, insbesondere Lokalitäten, Material, Fahrzeuge und Funkmittel, werden soweit möglich von der Feuerwehr bereitgestellt.

III. Einsatz

Art. 11 *Führung in ausserordentlichen Lagen*

¹ Der Einwohnergemeinderat entscheidet, wann der Gemeindeführungsstab eingesetzt und wann er von seinem Auftrag entbunden wird.

² Wenn Gefahr im Verzug ist oder grössere Ereignisse sich abzeichnen, kann der Stabschef den Gemeindeführungsstab oder Teile davon von sich aus aufbieten. Er holt unverzüglich Informationen zur Lage bei den Einsatzorganisationen der Gemeinde ein.

³ Gestützt darauf beantragt der Stabschef dem Einwohnergemeinderat, über den Einsatz des Gemeindeführungsstabes definitiv zu entscheiden. Vorbehalten bleiben Sofortmassnahmen gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. e.

Art. 12 *Einsatzleitung*

¹ Im Ereignisfall übernimmt der Stabschef die Gesamteinsatzleitung. Er kann bei Dringlichkeit Sofortmassnahmen gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. e anordnen.

² Bestehen mehrere Schadenplätze, so kann der Stabschef Schadenplatzkommandanten bezeichnen.

Art. 13 *Unterstellung der Mittel*

Für die Zeit des Einsatzes kann der Einwohnergemeinderat dem Gemeindeführungsstab alle für die Bewältigung einer ausserordentlichen Lage notwendigen Dienststellen, Organisationen und Personen unterstellen, insbesondere:

- a) die Feuerwehr;
- b) der Gemeindedienst;
- c) die sanitätsdienstlichen Rettungs- und Versorgungseinrichtungen;
- d) die Mittel der Gemeindeverwaltung;
- e) die der Gemeinde zugewiesenen Angehörigen des Zivilschutzes;
- f) von anderen Gemeinden und des Kantons oder Bundes zugewiesene Einsatzkräfte und Mittel.

Art. 14 *Externe Organisationen und Fachkräfte*

¹ Der Einwohnergemeinderat kann durch vorsorgliche Vereinbarungen nicht gemein-

de eigene Kräfte zur Hilfeleistung verpflichten (Organisationen, Vereine, Betriebe, Personen usw.).

² Der Einwohnergemeinderat fordert auf Antrag des Gemeindeführungstabes überörtliche Hilfe an, falls die eigenen und die verpflichteten Einsatzkräfte nicht ausreichen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 15 *Entschädigungen*

¹ Die Entschädigung von Dienstleistungen richtet sich grundsätzlich nach den eigenen Ansätzen der Einsatzkräfte.

² Die Entschädigung des Gemeindeführungstabes regelt der Einwohnergemeinderat.

Art. 16 *Ausgabenbefugnis*

¹ Der Einwohnergemeinderat ist befugt, alle zur Behebung einer ausserordentlichen Lage erforderlichen Ausgaben zu beschliessen.

² Solange Personen, Tiere und Sachwerte gefährdet sind, entscheidet der Gemeindeführungstab über Ausgaben zur Behebung einer ausserordentlichen Lage.

³ Sind keine Personen und Sachwerte mehr gefährdet, kann der Gemeindeführungstab über Ausgaben von CHF 5'000.00 pro Sachgeschäft/Einsatzort beschliessen.

Art. 17 *Versicherung*

Der Einwohnergemeinderat sorgt für einen ausreichenden Versicherungsschutz der mit der Bewältigung einer ausserordentlichen Lage beschäftigten Organe der Gemeinde, insbesondere gegen die Folgen von Unfall und Haftpflicht.

Art. 18 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden das Notstandsreglement vom 01. Oktober 2001 und die Ausführungsbestimmungen über die Organisation und Aufgaben der Gemeindeführungsorganisation vom 13. September 1999 aufgehoben.

Art. 19 *Inkrafttreten*

- ¹ Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement in Kraft tritt.
- ² Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Sachseln, 09. Dezember 2014

EINWOHNERGEMEINDERAT SACHSELN
Der Präsident: Paul Vogler
Der Gemeindeschreiber: Toni Meyer